OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605319/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 6. September 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des D T, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. Juni 2022, GZ: BHUU/922160001007/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 30 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Strafnorm „ § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 20. Juni 2022, warf die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) D T (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er sei als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. März 2022 aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug am 31. Jänner 2022 um 05:34 Uhr, in H auf der X bei Höhe X, Fahrtrichtung X, gelenkt hat. Er habe innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen konkreten Lenker bekannt gegeben und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 16 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 20 Euro verpflichtet.

2. Mit E-Mail vom 8. Juli 2022 bekämpft der Bf innerhalb offener Frist das ihm zugegangene Straferkenntnis vom 20. Juni 2022. Darin wird vom Bf noch einmal darauf hingewiesen, dass zum angegebenen Tatzeitpunkt weder er noch eine andere Person mit seinem Fahrzeug gefahren sei, sondern sei dieses vor seiner Wohnung gestanden. Er könne daher keinen Lenker bekannt geben, wenn niemand mit dem Fahrzeug gefahren sei. Der Bf beantragte daher die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 (eingelangt am selben Tag) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHUU/922160001007/22, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, OÖ Landesverkehrsabteilung (LVA), wurde mit dem auf den Bf zugelassenen Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 31. Jänner 2022, um 05:34 Uhr, in der Gemeinde H, auf der X im Ortsgebiet (neue Landesstraße) bei X,X in Richtung X, sowohl die dort angebrachte Sperrlinie als auch die dort angebrachte Sperrfläche befahren und dadurch zwei Verwaltungsübertretungen nach § 9 Abs. 1 iVm. § 99 Abs. 3 lit. a StVO begangen. Dieser Sachverhalt wurde vom Meldungsleger zweifelsfrei und ohne Sichtbehinderung wahrgenommen, weil der unbekannte Lenker dieses Kraftfahrzeuges direkt vor dem Fahrzeug der Polizeiorgane gefahren war.

Gemäß dieser Anzeige erging an den Bf als Zulassungsbesitzer eine Anonymverfügung der belangten Behörde vom 1. Februar 2022, GZ: BHUU/922160001007/22, mit der über ihn zwei Geldstrafen idHv jeweils 80 Euro verhängt wurden. Dieser Anonymverfügung wurde ein informelles Antwortformular zur Bekanntgabe des/r Fahrzeuglenkers/in beigelegt und damit dem Bf die Möglichkeit eingeräumt, falls er diese Geldstrafe nicht bezahlt, freiwillig den Lenker seines Fahrzeuges oder eine Auskunftsperson, die eine Person namhaft machen könne, bekannt zu geben.

Mit E-Mail vom 23. Februar 2022 gab der Bf bekannt, dass er zum angegebenen Tatzeitpunkt sein Fahrzeug nicht gefahren habe. Weiters teilte er mit, dass sein Fahrzeug von mehreren Personen benützt werde, weshalb er auch keine Person benennen könne. Normalerweise stehe sein Fahrzeug um diese Uhrzeit vor seiner Wohnung. Er gehe daher davon aus, dass sein Fahrzeug zum Tatzeitpunkt genauso abgestellt gewesen sei, wie er es auch am Vortrag abgestellt habe.

Da gegen die Anonymverfügung kein Rechtsmittel zulässig ist, wurde – nach der darüber erfolgten Verständigung gemäß § 49a VStG – der Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges mit Schreiben der belangten Behörde vom 16. März 2022 gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Behörde bekannt zu geben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X, am 31. Jänner 2022 um 05:34 Uhr in H gelenkt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann.

Mit E-Mail vom 6. April 2022 äußerte sich der Bf dazu identisch wie in seinem E-Mail vom 23. Februar 2022.

In der Folge wurde über den Bf mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 8. April 2022 wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv von 200 Euro verhängt, weil er innerhalb der

vorgeschriebenen Frist keinen Lenker bekannt gegeben und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können.

Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Einspruch und äußerte wiederum, dass er zum Tatzeitpunkt sein Fahrzeug nicht gefahren habe. Er könne auch keinen konkreten Lenker bekannt geben, weil er nicht wisse, wer sein Fahrzeug gelenkt habe.

In weiterer Folge teilte der Bf aufgrund der Verfahrensanordnung vom 29. April 2022 der belangten Behörde mit, dass er ein Einkommen von 1.300 Euro beziehe, über kein Vermögen verfüge und auch keine Sorgepflichten hat. Gleichzeitig wies er noch einmal darauf hin, dass er zum Tatzeitpunkt sein Fahrzeug nicht gelenkt habe und auch nicht mehr wisse, wer gefahren sei.

Schließlich erließ die belangte Behörde über den Bf das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 20. Juni 2022.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 VwGVG) sowie auch im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG), konnte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unterbleiben.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf innerhalb der gesetzten Frist weder eine gesetzmäßige Lenkerauskunft abgegeben noch eine Auskunftsperson benannt hat.

Der Bf bestreitet sowohl in seiner Lenkerauskunft vom 6. April 2022 als auch in seinen weiteren Eingaben, dass er sein Fahrzeug gelenkt habe, u.a. auch deshalb, weil dieses um die ihm angelastete Uhrzeit normalerweise vor seiner Wohnung stehe, weshalb er auch davon ausginge, dass dies im gegenständlichen Fall so gewesen sei. Er wies aber ferner im Wesentlichen stets darauf hin, dass sein Fahrzeug von mehreren Personen benützt werde, aber keine Person benennen könne, weil er nicht mehr wisse, wer sein Fahrzeug gelenkt habe. Diese Umstände konnten aber von ihm im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nicht mittels Beweismittel belegt werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2020, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

2.1. Die Lenkeranfrage ist an den Zulassungsbesitzer selbst zu richten. Die Auskunftspflicht erfasst den Namen und die genaue Adresse der Person, die die Auskunft erteilen kann.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an den Bf als Zulassungsbesitzer nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als Zulassungsbesitzer verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen, indem die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen unbeantwortet blieb. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.

2.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Dem Vorbringen des Bf, wonach im gegenständlichen Fall mehrere Personen Zugriff auf das Fahrzeug gehabt haben, ist entgegenzuhalten, dass es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers liegt, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen, erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (vgl. VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Über den Bf wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 200 Euro verhängt.

Von der belangten Behörde wurden bei der Strafbemessung das vom Bf bekannt gegebene monatliche Einkommen von 1.300 Euro berücksichtigt und, dass er über kein Vermögen verfügt und keine Sorgepflichten hat. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet, während keine straferschwerenden Umstände festgestellt wurden.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103

Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.2.1988, 87/03/0253; 22.3.2000, 99/03/0434).

Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind strafmildernde und -erschwerende Umstände nicht hervorgekommen. In Anbetracht der Unbescholtenheit des Bf (im Verwaltungsbezirk der belangten Behörde) und dem Einkommen idHv 1.300 Euro geht das Landesverwaltungsgericht aber davon aus, dass mit einer Geldstrafe idHv 150 Euro das Auslangen gefunden werden kann, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Es kann mit der gemilderten Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 30 Stunden festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter